

# Warenursprung und Präferenzen (WuP) in der täglichen Praxis

Ein Leitfaden für Anwender

begründet von Dipl.-Finanzwirt Ralf Notz und  
bearbeitet von der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

■ Stand Januar 2018

## ■ **Demonstrationsversion**

Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil  
des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch  
die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.

■ Benutzerinformationen

■ Weitere Publikationen

■ Bestellformular



## **Mendel Verlag GmbH & Co. KG**

Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

**Mendel Verlag**

# Inhalt

## 1. Einführung

## 2. Nichtpräferenzielles Ursprungsrecht

## 3. „Made in ...“-Warenmarkierung

## 4. Präferenzielles Ursprungsrecht – Systeme und Prinzipien

4.3 Zollpräferenzbeziehungen der EU 1-4

## 5. Präferenzielles Ursprungsrecht – materiell

5.1 Prüfschema Ursprungsregeln 1-4

5.2 Abkommen, Abkommensware, Ursprungsregeln (1. Schritt) 1-4

## 6. Präferenzielles Ursprungsrecht – formell

Mustervordrucke für Lieferantenerklärungen nach Verordnung (EU) 2015/2447 1-10

## 7. Abkommen, Abkommensgruppen und Präferenzregelungen im Detail

## 8. Präferenzielle Ursprungsregeln

Übersicht 1/2

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Partnerschaftsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits 1/2

Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen (EU-CA)

I/II

1-110

## Verarbeitungsliste 2017

### Kurzinformationen zu den Präferenzabkommen und -regelungen

Übersicht der Kurzinformationen zu den Präferenzabkommen und -regelungen 1-4

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Ägypten 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Albanien 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Algerien 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru) 1-4

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Andorra 1/2

Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit Staaten, die unter das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) fallen 1-4

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Bosnien und Herzegowina 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den CARIFORUM-Staaten 1/2

Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit Ceuta und Melilla 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Chile 1/2

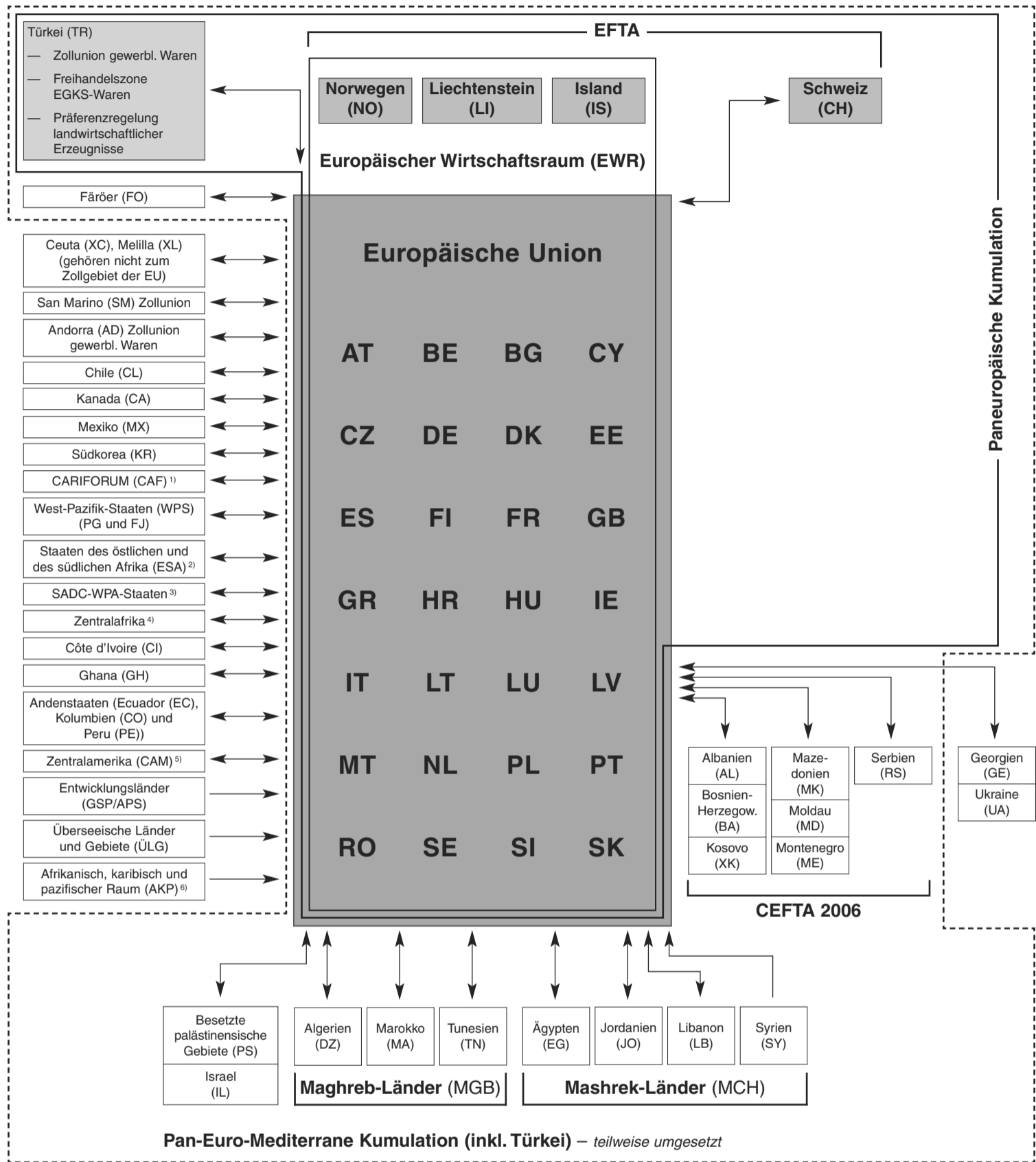
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den ESA-Staaten 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit dem EWR 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Färöern 1/2

Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Georgien	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Israel	1-14
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Jordanien	1/2
Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit bestimmten Staaten, die unter die Marktzugangsverordnung (EU) Nr. 978/2012 (Market Access Regulation – MAR) fallen	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Marokko	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Mazedonien	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Mexiko	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Moldau	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Montenegro	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit der Schweiz	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Serbien	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Südkorea	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Tunesien	1/2
Kurzinformationen zu den Präferenzabkommen mit der Türkei	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit der Ukraine	1/2
Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Westjordanland und Gazastreifen	1-4
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Pazifik-Staaten (WPS)	1/2
Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit Zentralamerika	1/2
<b>Hinweise zur Verarbeitungsliste 2017</b>	
Hinweise zur Verarbeitungsliste 2017	1-18
<b>Einleitende Bemerkungen zu den Verarbeitungslisten</b>	
Einleitende Bemerkungen zu den Verarbeitungslisten	I/II 1-56
<b>Verarbeitungsliste 2017</b>	
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen	I/II 1-350

### 4.3 Zollpräferenzbeziehungen der EU



→ = grundsätzlich nur einseitige Gewährung von Zollpräferenzen  
 ↔ = grundsätzlich zweiseitige Gewährung von Zollpräferenzen

- 1) Gemäß Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft (ABl. (EU) L 289 vom 30.10.2008) sind die CARIFORUM-Staaten folgende Länder: Antigua und Barbuda, das Commonwealth der Bahamas, Barbados, Belize, das Commonwealth Dominica, die Dominikanische Republik, Grenada, die Republik Guyana, die Republik Haiti, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Republik Suriname und die Republik Trinidad und Tobago. Das Abkommen wird vorläufig von allen CARIFORUM-Ländern bis auf die Republik Haiti angewendet.
- 2) Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wird aktuell nur im Warenverkehr zwischen der EU und der Republik Madagaskar, der Republik Mauritius, der Republik Seychellen und der Republik Simbabwe angewendet.
- 3) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gilt aktuell im Warenverkehr der EU mit folgenden Ländern: Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland.
- 4) Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wird aktuell nur im Warenverkehr zwischen der EU und Kamerun angewendet.
- 5) Gemäß Assoziationsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika (ABl. (EU) L 346 vom 15.12.2012) zählen zu Zentralamerika folgende Länder: Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama.
- 6) Einseitige Gewährung von Zollpräferenzen seitens der EU aufgrund von VO (EU) 2016/1076.

## 5.1 Prüfschema Ursprungsregeln

Dieses Kapitel behandelt die umfangreichen materiellen Regelungen zum präferenziellen Ursprungsrecht, um die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen eine Ware ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen ist. Erst wenn seitens der Ausfuhr einer Ware aus der EU zweifelsfrei feststeht und entsprechend dokumentiert ist (siehe Kapitel 6 Formelles präferenzielles Ursprungsrecht), dass das Erzeugnis ein Präferenzursprungserzeugnis der EU oder ggf. eines anderen Landes ist, kann diese Ware zollpräferenziert, also zollbegünstigt aus der Europäischen Union in das entsprechende Partnerland, mit dem Freihandelsbeziehungen bestehen, eingeführt werden. Es muss sich also um eine direkte Warenbewegung zwischen der EU und dem Partnerland handeln, die unter Beachtung des Prinzips der unmittelbaren Beförderung einschließlich der zulässigen Ausnahmen durchgeführt wird. Die Höhe der Vergünstigung kann über die Market Access Database der Europäischen Kommission (<http://madb.europa.eu>) oder das Portal MendelOnline ([www.mendel-online.eu](http://www.mendel-online.eu)) ermittelt werden, die dem Präferenzzollsatz für EU-Waren auch immer den Regelzollsatz (sog. Meistbegünstigungszollsatz) gegenüberstellt.

Das Prüfschema zu den Ursprungsregeln stellt eine Checkliste dar, die dabei hilft neben den häufig in der Praxis anzutreffenden Verarbeitungsregeln auch die Ausnahmen und Besonderheiten zu beachten oder ggf. zu nutzen. Das Schema ist sowohl hilfreich für standardisierte Prozessbeschreibungen als auch eine Unterstützung, wenn die Ursprungsprüfung nicht zur täglichen Routinearbeit gehört. Die systematische Vorgehensweise stellt dabei sicher, dass kein Prüfungsschritt der präferenzrechtlichen Regelungen vergessen wird.

Für alle Warenverkehre, lassen sich die folgenden Schritte zur Ursprungsprüfung mit den entsprechenden Fragestellungen zunächst zusammenfassen:

- 1. Schritt: Abkommen, Abkommensware, Ursprungsregeln** (siehe Punkt 5.2)  
Wohin wird die Ware aus der EU ausgeführt? Welches Abkommen oder vergleichbare Rechtsgrundlage ist anzuwenden? Liegt ggf. keine Abkommensware vor? Welche Ursprungsregeln sind anzuwenden?
- 2. Schritt: Vollständiges Gewinnen oder Herstellen** (siehe Punkt 5.3)  
Ist die Ausfuhrware durch vollständiges Gewinnen oder Herstellen ein Ursprungserzeugnis der Europäischen Union oder ggf. der Europäischen Gemeinschaft geworden?
- 3. Schritt: Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen, sog. Minimalbehandlung** (siehe Punkt 5.4)  
Ist in der Europäischen Union ggf. nur eine sog. Minimalbehandlung (also eine nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung) durchgeführt worden oder wurde mehr gemacht?

## 5.2

# Abkommen, Abkommensware, Ursprungsregeln (1. Schritt)

Für die Ausfuhr einer Ware aus der EU in ein Drittland ist zunächst festzustellen, ob es überhaupt ein Freihandelsabkommen oder eine vergleichbare Rechtsbeziehung gibt, die eine präferenzbegünstigte Einfuhr prinzipiell ermöglichen würde. Unter Punkt 4.3 wird mit einem Schaubild dargestellt, mit welchen Ländern die Europäische Union Zollpräferenzbeziehungen unterhält.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 ist auch ein Wechsel der Bezeichnung von „Europäischer Gemeinschaft“ in „Europäische Union“ als Abkommenspartner verbunden. Folglich ist das Abkommen mit Serbien noch als Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits unterzeichnet worden. Das Freihandelsabkommen mit der Republik Korea, das im Oktober 2010 unterzeichnet worden war und seit dem 1.7.2011 anwendbar ist, stellt das erste Abkommen zwischen der Europäischen Union und einem Partnerland dar. Bei allen nachfolgenden Abkommen wie z.B. auch bei dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits taucht der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ somit nicht mehr auf.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das seit dem 1.1.1972 gültig ist, galt lange Zeit als richtungweisend für den Abschluss weiterer Freihandels- oder Assoziierungsabkommen. Nach einer Reihe von rein bilateralen Präferenzregelungen (mit Ausnahme des EWR-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Norwegen, Island und Liechtenstein) hat die EG 1995 mit der Erklärung von Barcelona den Grundstein für die Partnerschaft Europa-Mittelmeer gelegt und damit infolge der bereits existierenden Kumulierungszone mit den EFTA-Staaten und der Türkei (sog. Paneuropäische Kumulierungszone) die Präferenzregelungen auf eine multilaterale Basis gestellt. Die daraus resultierende Ursprungskumulierungszone Paneuropa-Mittelmeer ist aktuell der größte Präferenzraum mit Beteiligung der EU. Damit wurde auch das Ziel der Harmonisierung der Präferenzursprungsregeln erfolgreich weiterentwickelt. Mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln wurde das lange geforderte multilaterale Regelungswerk geschaffen, das im ABl. (EU) L 54, S. 3 vom 26.2.2013 veröffentlicht worden ist. Wesentlicher Bestandteil ist die Anlage I, die die harmonisierten Ursprungsregeln enthält. Anhang II umfasst einige bilaterale Ausnahmeregelungen.

In den 1990er Jahren war als erste Regel des Prüfungsschemas zu prüfen, ob die Ware überhaupt vom Abkommen erfasst wird. Es gab grundsätzlich die Einteilung, dass alle Waren der HS-Kapitel 25 bis 97 (sog. Waren der gewerblichen Wirtschaft mit einigen Ausnahmen) erfasst werden und nur einzelne, konkret bezeichnete Waren der HS-Kapitel 1 bis 24 (sog. Agrarwaren) unter das Abkommen fallen. Die Re-

# Übersicht

## EU-CA

- Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits
- Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen

## **Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits<sup>1)</sup>**

Das in Brüssel am 30.10.2016 unterzeichnete umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits<sup>2)</sup> wird nach dessen Art. 30.7 Abs. 3 ab dem 21.9.2017 von der Union vorläufig angewendet. Nach Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 28.10.2016 über die vorläufige Anwendung des Abkommens wendet die EU das Abkommen vorläufig an, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und vorbehaltlich folgender Punkte:

- a) Nur die folgenden Bestimmungen des Kapitels 8 des Abkommens (Investitionen) werden vorläufig angewendet, und nur soweit ausländische Direktinvestitionen betroffen sind:
  - Art. 8.1-8.8,
  - Art. 8.13,
  - Art. 8.15 mit Ausnahme von dessen Abs. 3 und
  - Art. 8.16;
- b) die folgenden Bestimmungen des Kapitels 13 des Abkommens (Finanzdienstleistungen) werden nicht vorläufig angewendet, soweit sie Portfolio-Investitionen, den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten betreffen:
  - Art. 13.2 Abs. 3 und 4,
  - Art. 13.3 und Art. 13.4,
  - Art. 13.9 und
  - Art. 13.21;
- c) die folgenden Bestimmungen des Abkommens werden nicht vorläufig angewendet:
  - Art. 20.12,
  - Art. 27.3 und Art. 27.4, soweit diese Artikel für Verwaltungsverfahren, Überprüfung und Rechtsbehelf auf Ebene der Mitgliedstaaten gelten,
  - Art. 28.7 Abs. 7;
- d) die vorläufige Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24 des Abkommens beachtet die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

---

1) ABl. (EU) L 238, S. 9 vom 16.9.2017.

2) ABl. (EU) L 11, S. 23 vom 14.1.2017.

## Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru)

<b>Abkommen:</b>	Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits
Fundstelle:	ABl. (EU) L 354, S. 3 vom 21.12.2012
Länder:	Ecuador, Kolumbien und Peru
Inkrafttreten:	
— Ecuador:	Vorläufige Anwendung zwischen der EU und Ecuador seit dem 1.1.2017
— Kolumbien:	Vorläufige Anwendung zwischen der EU und Kolumbien seit dem 1.8.2013
— Peru:	Vorläufige Anwendung zwischen der EU und Peru seit dem 1.3.2013
<hr/>	
<b>Präferenzregelung:</b>	zweiseitige Gewährung von Ursprungspräferenzen
<hr/>	
<b>Zolltarife Ecuador, Kolumbien und Peru:</b>	HS 2017, Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs der Andengemeinschaft, nationale Unterpositionen
Quellenhinweise:	<a href="http://madb.europa.eu">http://madb.europa.eu</a> > Tariffs <a href="http://www.mendel-online.eu">http://www.mendel-online.eu</a> > Zolltarife
<hr/>	
<b>Zolltarif EU:</b>	HS 2017, Kombinierte Nomenklatur, TARIC-Unterpositionen
Quellenhinweise:	<a href="http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric">http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric</a> <a href="http://auskunft.ezt-online.de">http://auskunft.ezt-online.de</a>
<hr/>	
<b>Zollabbau seit:</b>	
Ecuador:	1.1.2017
Kolumbien:	1.8.2013
Peru:	1.3.2013
<hr/>	
<b>Zollabbau:</b>	gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 i.V.m. Anhang I
Ecuador:	Zollabbau gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 Art. 22 i.V.m. Anhang I Anlage 1 Abschnitt D; dieser wird 2032 abgeschlossen sein; für bestimmte Waren bleiben Zölle bestehen oder die Zollfreiheit gilt innerhalb von Quoten
Kolumbien:	Zollabbau gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 Art. 22 i.V.m. Anhang I Anlage 1 Abschnitt A; dieser wird 2027

---

## Kurzinformationen zur Präferenzregelung mit Staaten, die unter das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) fallen

<b>Grundlage:</b>	VO (EU) Nr. 978/2012 des Rates vom 25.10.2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 732/2008 des Rates
<b>Fundstelle:</b>	ABl. (EU) L 303, S. 1 vom 31.10.2012
<b>Länder:</b>	siehe Übersicht unter den Hinweisen zu der Verarbeitungsliste in dieser Publikation
<b>Inkrafttreten:</b>	20.11.2012, Zollpräferenzen gemäß VO (EU) Nr. 978/2012 gelten jedoch erst seit 1.1.2014; eine Präferenzgewährung im Rahmen des APS erfolgt bereits seit 1.7.1971
<b>Präferenzregelung:</b>	einseitige Gewährung von Ursprungspräferenzen durch die EU
<b>Zolltarife APS-Staaten:</b>	unterschiedliche HS-Versionen, nationale Unterpositionen
<b>Quellenhinweise:</b>	<a href="http://madb.europa.eu">http://madb.europa.eu</a> > Tariffs <a href="http://www.mendel-online.eu">http://www.mendel-online.eu</a> > Zolltarife
<b>Zolltarif EU:</b>	HS 2012, Kombinierte Nomenklatur, TARIC-Unterpositionen
<b>Quellenhinweise:</b>	<a href="http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric">http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric</a> <a href="http://auskunft.ezt-online.de">http://auskunft.ezt-online.de</a>
<b>Zollabbau seit:</b>	1.7.1971
<b>Zollabbau:</b> EU:	gemäß Kapitel II-IV i.V.m. Anhängen II-IV Zollaussetzung gemäß Kapitel II Art. 7 i.V.m. Anhang V für nicht empfindliche Waren sowie Ermäßigung der Zollsätze für empfindliche Waren; Sonderregelungen für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung und erweiterte Zollaussetzung gemäß Kapitel III Art. 12 i.V.m. Anhang IX; Sonderregelung für am wenigsten entwickelte Länder und vollständige Zollaussetzung gemäß Kapitel IV Art. 18 für alle Waren mit Ausnahme des Kapitels 93 des Harmonisierten Systems

---

## Kurzinformationen zum Präferenzabkommen mit den CARIFORUM-Staaten

<b>Abkommen:</b>	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
Fundstelle:	ABl. (EU) L 289, S. 3 vom 30.10.2008
Länder:	Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago
Inkrafttreten:	Vorläufige Anwendung zwischen der EU und den genannten Ländern außer Haiti seit dem 29.12.2008
<b>Präferenzregelung:</b>	zweiseitige Gewährung von Ursprungspräferenzen
<b>Zolltarife CARIFORUM-Staaten</b>	HS 2007: Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname HS 2012: Bahamas, Belize, Grenada, Haiti, Jamaika, St. Lucia, Trinidad und Tobago HS 2017: Dominikanische Republik
Quellenhinweise:	<a href="http://madb.europa.eu">http://madb.europa.eu</a> > Tariffs <a href="http://www.mendel-online.eu">http://www.mendel-online.eu</a> > Zolltarife
<b>Zolltarif EU:</b>	HS 2017, Kombinierte Nomenklatur, TARIC-Unterpositionen
Quellenhinweise:	<a href="http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric">http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric</a> <a href="http://auskunft.ezt-online.de">http://auskunft.ezt-online.de</a>
<b>Zollabbau seit:</b>	1.1.2009
<b>Zollabbau:</b>	gemäß Teil II Titel I Kapitel 1 i.V.m. den Anhängen II und III
CARIFORUM:	Zollabbau gemäß Teil II Titel I Kapitel 1 Art. 16 i.V.m. Anhang III; dieser wird 2033 abgeschlossen sein; für bestimmte Waren bleiben Zölle bestehen
EU:	Beseitigung der Zölle gemäß Teil II Titel I Kapitel 1 Art. 15 mit vorläufiger Anwendung des Abkommens; für bestimmte Waren bleiben gemäß Anhang II Zölle bestehen

---

**Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ <sup>1)</sup> , Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		Andorra <sup>2)</sup> , CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika <sup>3)</sup> , OBC, SADC <sup>4)</sup> , Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten <sup>5)</sup> , Chile, Mexiko, Zentralamerika		Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
Kap. 1	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ
Kap. 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle genießbaren Schlachtnebenerzeugnisse in den Erzeugnissen dieses Kapitels vollständig gewonnen oder hergestellt sind		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ
Kap. 3	<b>alle außer CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, ÜLG und WPS:</b> Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ
ex Kap. 3	<b>nur CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Waren der Positionen 0304, 0305, ex 0306 und ex 0307, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:	_____		<b>nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC und WPS:</b> Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen <b>nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Alle Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose		_____		_____		_____

1) Neben dem **EWR** ist das **Regionale Übereinkommen** für die folgenden Länder/Gebiete anwendbar: **Ägypten, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Färöer, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Serbien** sowie **Westjordanland und Gazastreifen**.

2) **Andorra** ist in dieser Spalte nur bis einschließlich Kapitel 24 aufgeführt, da nur für Agrarwaren Listenregeln bestehen. Für gewerbliche Waren der Kapitel 25-97 gilt eine Zollunion.

3) Seit dem 4.8.2014 wird das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Vertragspartei **Zentralafrika** vorläufig angewendet. Bislang ist dem Abkommen nur **Kamerun** beigetreten. Das Abkommen enthält aktuell noch kein Ursprungsprotokoll, weswegen die Regelung der VO (EU) 2016/1076 – also die MAR-Regeln – einführseitig in die EU vorläufig weiter gelten. Bei der Einfuhr nach **Kamerun** sind die nur in französischer Sprache veröffentlichten Regeln des Dekrets Nr. 2016/367 anwendbar. Für **Côte d'Ivoire** sowie **Ghana** gelten EU-einführseitig ebenso die MAR-Regeln.

4) Zu den SADC-WPA-Staaten zählen aktuell **Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika** und **Swasiland**.

5) Zu den Andenstaaten zählen **Ecuador, Kolumbien** und **Peru**.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		Andorra, CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika		Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
0304 <sup>1)</sup>	<b>nur CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	—		Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt <b>nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC und WPS:</b> Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet <b>nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		—				—
0305 <sup>1)</sup>	<b>nur CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	—		<b>nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC und WPS:</b> Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet <b>nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		—				—
ex 0306 <sup>1)</sup>	<b>nur CARIFORUM, ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Krebstiere, auch ohne Panzer, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake;	—		<b>nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC und WPS:</b> Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien		—				—

1) Für bestimmte Waren dieser Position können für einzelne Herstellungsländer der Gruppen **APS (LDC und OBC)** und **ÜLG** zeitlich befristete und mengenmäßig beschränkte Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln gelten. Hinsichtlich dieser Ausnahmen und der Bestimmungen für ihre Inanspruchnahme siehe die entsprechende Übersicht vor den Verarbeitungslisten.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
ex Kap. 30	<b>alle außer LDC, OBC und ÜLG:</b> Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3003 und 3004 sowie ex 3006, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: <sup>1)</sup>	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		wie RegÜ		<b>wie RegÜ; nur Mexiko:</b> Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen pharmazeutische Abfälle der Position 3006. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position oder pharmazeutische Abfälle der Position 3006 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		wie RegÜ		Zollunion
3001	<b>nur Südkorea und Zentralamerika:</b> Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		wie Südkorea				
3002 <sup>2)</sup>	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea, ÜLG und Zentralamerika:</b> Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera									

1) Für **CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, MAR** sowie **WPS** gibt es keine Ausnahme für die Position ex 3006. Für **Südkorea** gelten stattdessen Ausnahmen für die (Unter-)Positionen 3001, 3002 und 3006.91. Für **Zentralamerika** gibt es eine zusätzliche Ausnahme für die Position 3001.

2) Bei **SADC** lautet die Position: „ex 3002“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	<p>und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <p>– Waren, bestehend aus 2 oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>– andere:</p> <p>– – menschliches Blut</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>wie RegÜ</p>	<p>wie RegÜ</p>	<p><b>wie RegÜ; nur Mexiko:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002, ausgenommen pharmazeutische Abfälle der Position 3006. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung oder pharmazeutische Abfälle der Position 3006 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	<p>wie RegÜ</p>	<p>wie RegÜ</p>	<p>Zollunion</p>	<p>Zollunion</p>	

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:									
Kap. 31	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016, Kolumbien/Peru, LDC, OBC und ÜLG:</b> Düngemittel	wie LDC	—	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. <sup>1)</sup> des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	—	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	—	—	—
ex Kap. 31	<b>alle außer Kolumbien/Peru, LDC, OBC und ÜLG:</b> Düngemittel, ausgenommen Waren der Position ex 3105, für die die folgende Regel festgelegt ist:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	<b>wie RegÜ, nur Zentralamerika:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	wie RegÜ	wie RegÜ	Zollunion
ex 3105	<b>alle außer Kolumbien/Peru, LDC, OBC und ÜLG:</b> Mineralische oder chemische Düngemittel, 2 oder 3	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien dersel-	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der	wie RegÜ	wie RegÜ	<b>wie RegÜ, nur Zentralamerika:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen	<b>wie RegÜ, nur Zentralamerika:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien	wie RegÜ	wie RegÜ	Zollunion

1) In der Grundregel für LDC steht hier: „70 v.H.“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: – Natriumnitrat <sup>1)</sup> – Calciumcyanamid <sup>2)</sup> – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat	ben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	hergestellten Ware nicht überschreitet			aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	50 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet			Zollunion
Kap. 32	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016, LDC, OBC und ÜLG:</b> Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	wie LDC		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. <sup>3)</sup> des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet						

1) Text hier für **Bosnien-Herzegowina, CARIFORUM, ESA, Georgien, MAR, Moldau, SADC, Südkorea, Ukraine, WPS** und **Zentralamerika**: „Natriumnitrat (Natronsalpeter)“.

2) Text hier für **Bosnien-Herzegowina, CARIFORUM, ESA, Georgien, MAR, Moldau, SADC; Südkorea, Ukraine, WPS** und **Zentralamerika**: „Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)“.

3) In der Grundregel für **LDC** steht hier: „70 v.H.“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
ex Kap. 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen Waren der Positionen 5106 bis 5110 und 5111 bis 5113, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	<b>Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016 wie LDC, alle anderen:</b> Herstellen aus *) – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Spinnfasern <sup>1)</sup> , nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung *) <i>Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.</i>		<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen *) *) <i>Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.</i>		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
5111 bis 5113	<b>alle außer ESA, LDC, MAR, OBC, SADC, ÜLG und WPS:</b> Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar: – in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen *)		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion

1) Text für **Algerien, Ceuta und Melilla, Chile, Israel, Jordanien, Libanon, Moldau** sowie **Tunesien** hier: „andere natürliche Fasern“; **CARIFORUM, ESA, Georgien, MAR, Moldau, SADC, Ukraine** und **WPS** hier: „natürliche Fasern“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Chile, Kolumbien/Peru, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	– andere	<p>Herstellen aus *)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens 2 Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p><i>*) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.</i></p>	—	<p><b>wie RegÜ; nur CARIFORUM:</b></p> <p>Herstellen aus *):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> <p><i>*) Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.</i></p>	<p><b>nur CARIFORUM:</b></p> <p>Bedrucken mit mindestens 2 Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>	<p><b>wie RegÜ; nur Kolumbien/Peru:</b></p> <p>Herstellen aus *)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– Wolle aus feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar der Position 5105, in loser Form</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens 2 Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p><i>*) Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.</i></p>	—	wie RegÜ	—	Zollunion

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen								
		<b>RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien</b>		<b>CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS</b>		<b>Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika</b>		<b>Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine</b>		<b>Türkei</b>
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, <sup>1)</sup> auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
Kap. 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. <sup>2)</sup> des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	—	wie RegÜ	—	wie RegÜ	—	Zollunion
ex Kap. 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen Waren der Positionen ex 7003, ex 7004, ex 7005, 7006, 7007, 7008, 7009, 7010, 7013 und ex 7019, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: <sup>3)</sup>	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	—	wie RegÜ	—	wie RegÜ	—	Zollunion
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Glas mit absorbierender Schicht <sup>4)</sup>	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion

1) In der Warenbeschreibung für **LDC** und **OBC** ist hier ein „auch“ eingefügt.2) In der Grundregel für **LDC** steht hier: „70 v.H.“.3) Für die **Andenstaaten** besteht keine Ausnahme für die Position 7007; für **LDC** und **OBC** bestehen lediglich Ausnahmen für die Positionen 7006, 7010, 7013 und ex 7019; für **Südkorea** besteht keine Ausnahme für die Position ex 7003, ex 7004 und ex 7005; für **ÜLG** bestehen Ausnahmen für die Positionen 7006, 7010 und 7013.4) Nur die **Andenstaaten, Bosnien-Herzegowina, CARIFORUM, ESA, Georgien, MAR, Moldau, SADC, Ukraine, WPS** und **Zentralamerika**: „Glas mit nicht reflektierender Schicht“.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: <sup>1)</sup>  <b>alle außer Mexiko:</b> – Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII <sup>2)</sup> Halbleiter  <b>alle außer Mexiko:</b> – andere	Herstellen aus Glasplatten (Substraten) der Position 7006  Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	<b>Ceuta und Melilla, LDC, OBC und ÜLG wie RegÜ; nur CARIFORUM, ESA, MAR, SADC, Südkorea und WPS:</b> Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006  wie RegÜ	<b>nur Mexiko:</b> Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001  nur Chile wie RegÜ; Andenstaaten und Zentralamerika wie CARIFORUM  wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	Zollunion  Zollunion	
7007	<b>alle außer Andenstaaten, LDC, OBC und ÜLG:</b> Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	Zollunion	
7008	<b>alle außer LDC, OBC und ÜLG:</b> Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	Zollunion	
7009	<b>alle außer LDC, OBC und ÜLG:</b> Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	wie RegÜ	wie RegÜ; nur Andenstaaten: Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	<b>nur Andenstaaten:</b> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	wie RegÜ	wie RegÜ	wie RegÜ	Zollunion	

1) Vermutlich fälschlicherweise endet bei ÜLG die Warenbeschreibung bei „...graviert, gelocht,“.

2) SEMII = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
Kap. 80	<b>nur Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016, LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Zinn und Waren daraus	wie LDC		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		—		—		
ex Kap. 80	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Zinn und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ	Zollunion	
8001	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ	Zollunion	
8002 und 8007	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ	Zollunion	
Kap. 81	<b>alle außer LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:  – andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 v.H. des Ab-Werk-		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ	Zollunion	

Pos.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen								
		RegÜ, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien		CARIFORUM, Ceuta und Melilla, ESA, LDC, MAR/Côte d'Ivoire/Ghana/Zentralafrika, OBC, SADC, Südkorea, ÜLG, WPS		Andenstaaten, Chile, Mexiko, Zentralamerika		Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldau, Ukraine		Türkei
		Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	Grundregel	Alternativregel	
	– andere  <b>nur LDC, OBC, Südkorea und ÜLG:</b> Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		wie RegÜ  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
ex Kap. 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen Waren der Positionen 8206, 8207, 8208, ex 8211, 8214 und 8215, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: <sup>1)</sup>	<b>Alternative Jordanien gemäß Beschluss 1/2016 wie LDC, alle anderen:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		<b>wie RegÜ; nur LDC, OBC und ÜLG:</b> Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Wareneinzelstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Wareneinzelstellung nicht überschreitet		wie RegÜ		wie RegÜ		wie RegÜ		Zollunion

1) Für die **Andenstaaten** gibt es keine Ausnahmen für die Positionen 8207 und 8208; für **LDC, OBC** und **ÜLG** gelten stattdessen Ausnahmen für die Positionen 8206, 8211, 8214 und 8215; für **Südkorea** bestehen Ausnahmen für die (Unter-)Positionen 8206, 8207.13 bis 8207.30, 8207.40 bis 8207.90, 8208, 8211.10 bis 8211.93 und 8211.95, 8214 sowie 8215.

## Bestellschein

Hiermit bestellen wir die Publikation **Warenursprung und Präferenzen (WuP) in der täglichen Praxis** wie folgt:

\_\_\_ Ex. des **Loseblattwerks**: Grundwerk in 2 Ordnern (19 x 24,5 cm), ca. 1.800 Seiten zum Preis von 79,00 EUR netto (84,53 EUR brutto) – Verpflichtung zur Abnahme der Aktualisierungen für 1 Jahr, Aktualisierungen: ca. 3-4 im Jahr zum Seitenpreis von 0,32 EUR netto (0,34 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-24-6.

\_\_\_ Ex. der **CD-ROM**: Computergebundene Einzelplatzlizenz, Grundwerk zum Preis von 74,00 EUR netto (79,18 EUR brutto) – Verpflichtung zur Abnahme der Updates für 1 Jahr, Updates: ca. 3-4 im Jahr zum Seitenpreis von 0,32 EUR netto (0,34 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-25-3.

Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows XP oder neuer, einen Adobe® Reader® zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung der CD-ROM.

### \_\_\_ zusätzliche Lizenzen

Rabattstaffel: bis zu 5 zusätzliche Lizenzen: 25%, 6-10 zusätzliche Lizenzen: 35%, 11-15 zusätzliche Lizenzen: 45%, 16-20 zusätzliche Lizenzen: 55%; benötigen Sie mehr als 20 Lizenzen, können wir Ihnen Preise auf Anfrage nennen.

Sie haben **regelmäßig 3 oder mehr Nutzer** für die Publikation? Dann lohnt sich ggf. die **Concurrent-User-Lizenz** zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns an!

**Abo- und Bezugsbedingungen:** Alle genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7% und zzgl. Versandkosten i.H.v. 3,80 EUR brutto. Die Mindestlaufzeit für ein Abonnement beträgt ein Jahr beginnend mit Rechnungstellung. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt wird. Danach sind Kündigungen – in Textform – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Es gelten ausschließlich unsere AGB, die Sie jederzeit unter [www.mendel-verlag.de/agb](http://www.mendel-verlag.de/agb) einsehen können.

Firmenname ..... Kd.-Nr. ....

Abteilung/Ansprechpartner .....

Straße .....

PLZ ..... Ort .....

E-Mail .....

Telefon ..... Fax .....

Datum ..... Unterschrift .....

**Bitte bestellen Sie per Fax:** +49 2302 2029311 | **per E-Mail:** [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
**per Post:** Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum  
**Online:** [www.mendel-verlag.de/shop](http://www.mendel-verlag.de/shop)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.
- (2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

### § 3 Eingabefehler (Online-Shop)

- (1) Sie können Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Bestellzusammenfassung“ erhalten Sie eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Vor Abgabe der Bestellung können Sie Ihre Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen (Zurück-Button des Browsers) auf der vorherigen Bestellseite in den entsprechenden Eingabefeldern korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

### § 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

### § 5 Laufzeit des Vertrages: Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

- (1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.
- (2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. FOREIGN TRADE) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsults- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de) einsehen können.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

### § 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs

- (1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen in eigenem Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.
- (2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.
- (3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.
- (4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

### § 7 Lieferung – Gefahrübergang

- (1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- (2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.
- (3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kauf-

männischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

- (1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.
- (2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.
- (4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei Bestellung der Publikation „K und M“ (Print oder CD-ROM) betragen die Versandkosten für die Publikation sowie die Nachtragslieferungen über 2 Jahre 10,50 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin FOREIGN TRADE betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu den Publikationen „K und M“ oder FOREIGN TRADE noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

### § 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 11 Gewährleistung

- (1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.
- (2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

### § 12 Haftung

- (1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichteinhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.
- (5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### § 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.
- (2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshot des jeweiligen Angebots).

## Benutzerinformationen

### Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
  - 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)
    - 2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz
    - 2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
  - 2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)
3. Einrichtung und Update der Publikation
  - 3.1 Verwenden von „Setup.exe“
  - 3.2 Manuelles Einrichten der Publikation
    - 3.2.1 Einzelplatzlizenz
    - 3.2.2 Concurrent-User-Lizenz
4. Deinstallation
5. Registrierung
6. Nutzung der Publikation
7. FAQ – Frequently Asked Questions
8. Nutzungsvereinbarung
9. Kontakt

### 1. Systemvoraussetzungen

Für die Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen Computer mit dem Betriebssystem Windows XP oder neuer sowie ein CD-ROM-Laufwerk. Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir die Publikation auch online unter [www.mendel-verlag.de/download\\_wup](http://www.mendel-verlag.de/download_wup) zum Download bereit.

Sie brauchen ebenso den Adobe® Reader® zur Anzeige von PDF-Dateien – wir empfehlen jeweils die aktuelle Version (erhältlich unter <https://get.adobe.com/de/reader/>). Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen Windows-Versionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung oder Installation durchführen möchten, bzw. für den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt und die Lizenzdatei erzeugt werden soll, die nötigen Rechte besitzen. Nähere Erläuterungen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten dieses Dokuments. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

### 2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihre Transaction ID (TID) erhalten, die für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM. Bitte bewahren Sie die TID gut auf, da sie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Die TID besteht aus 3 Gruppen mit 5 Zeichen, z.B. A1B2C-3D4E5-F6G7H, und befindet sich auf der Innenseite des CD-Booklets.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

#### 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der [Registrierung](#) wird die Einzelplatzlizenz an einen Computer gebunden, der dadurch in die Lage versetzt wird, die Inhalte der CD-ROM anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner installieren bzw. kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufgerufen

werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

#### 2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen.

#### 2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und eine TID bekommen, können die Inhalte der CD-ROM jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern nutzen, nachdem Sie die betreffenden Rechner registriert haben. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen.

### 2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der [Registrierung](#) wird die Concurrent-User-Lizenz an einen Speicherort in einer Netzwerkfreigabe gebunden. Anschließend können höchstens so viele Nutzer die Publikation gleichzeitig nutzen wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Bitte beachten Sie, dass die Nutzer dazu Lesezugriff auf den registrierten Speicherort benötigen.

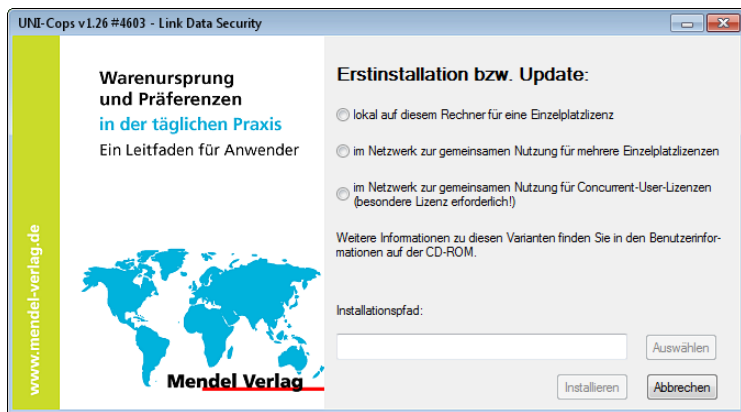
### 3. Einrichtung und Update der Publikation

Bitte beachten Sie, dass nach der Ersteinrichtung zunächst noch die Registrierung Ihrer Lizenz(en) erforderlich ist, bevor Sie auf die Daten zugreifen können. Wenn Sie ein neues Update erhalten haben, ist keine erneute Registrierung erforderlich. Das Update enthält die aktuelle Publikation in konsolidierter Form.

#### 3.1 Verwenden von „Setup.exe“

Wenn Sie „Setup.exe“ von der CD-ROM ausführen, können Sie sich für eine von 3 Installationsvarianten, abhängig von der erworbenen Lizenz, entscheiden. Sie benötigen dazu Administrationsrechte sowie Schreibrechte auf den später gewählten Installationspfad. Falls Sie nicht über diese Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die Vorgehensweise für Updates unterscheidet sich nicht von der für die Erstinstallation.



Die ersten beiden Varianten können Sie einsetzen, wenn Sie eine oder mehrere Einzelplatzlizenzen erworben haben. Die lokale Installation (Variante 1) wird dabei typischerweise bei einer oder wenigen erworbenen Lizenzen gewählt, oder wenn kein gemeinsam zugängliches Speichermedium vorhanden ist. Die Installation im Netzwerk (Variante 2) hingegen erlaubt das zentrale Vorhalten und Aktualisieren der Publikation insbesondere für mehrere Einzelplatzlizenzen.

Wenn Sie eine oder mehrere Concurrent-User-Lizenzen erworben haben, nutzen Sie bitte die dritte Installationsvariante.

Nachdem Sie eine der 3 Installationsvarianten ausgewählt haben, können Sie einen Installationspfad angeben bzw. den vorgeschlagenen Pfad ändern. Ist der angegebene Ordner nicht vorhanden, so wird er im weiteren Verlauf der Installation erstellt. Nach Abschluss der Installation erhalten Sie eine Bestätigungsmeldung und eine Verknüpfung zum Starten der Publikation wird auf Ihrem Desktop abgelegt.

## 3.2 Manuelles Einrichten der Publikation

### 3.2.1 Einzelplatzlizenz

Sie können die Inhalte der CD-ROM entweder a) direkt von der CD-ROM nutzen oder aber b) auch auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren.

a) Falls Sie die Inhalte direkt von der CD-ROM nutzen möchten, so ist keine Einrichtung notwendig.

b) Falls Sie die Inhalte der CD-ROM auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner speichern möchten, so können Sie die Inhalte der CD-ROM kopieren und unter einem beliebigen Pfad ablegen. Dabei müssen Sie allerdings die Dateistruktur, wie sie sich auf der CD-ROM befindet, erhalten, da ansonsten die Verknüpfungen innerhalb der Publikation nicht mehr funktionieren. Bei Updates empfiehlt sich ein vollständiges Ersetzen der Daten im bestehenden Ordner.

### 3.2.2 Concurrent-User-Lizenz

Kopieren Sie bitte bei einer Ersteinrichtung den Inhalt der CD-ROM in den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt werden soll, üblicherweise in eine Freigabe auf einem Server. Kopieren Sie nun die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartWuP.exe“, „unicops.ini“, „WuP\_C.E\_X“, „WuP\_C.QZ\_“ und „WuP\_C.W\_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartWuP.exe“.

Für ein manuelles Update der Publikation löschen Sie bitte zunächst alle Dateien der Publikation bis auf „unicops.ini“ und „WuP\_C.LDS“ (durch die Registrierung erzeugte Lizenzdatei). Anschließend kopieren Sie bitte den Inhalt der neueren CD-ROM in den betreffenden Ordner und kopieren die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartWuP.exe“, „WuP\_C.E\_X“, „WuP\_C.QZ\_“ und „WuP\_C.W\_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartWuP.exe“.

## 4. Deinstallation

Da bei der Installation nur Dateien im Installationspfad abgelegt werden, besteht kein Bedarf an einer Deinstallationsroutine. Sie können stattdessen einfach den Ordner mit den Daten löschen.

## 5. Registrierung

Der Registrierungsvorgang ist prinzipiell identisch für Einzelplatzlizenzen und **Concurrent-User-Lizenzen**, Unterschiede werden im Folgenden explizit genannt.

Die zur Registrierung notwendigen Rechte unterscheiden sich leicht. Bitte registrieren Sie Einzelplatzlizenzen mit Administrationsrechten, damit alle Nutzer des Computers Zugriff auf die Publikation haben. **Voraussetzung zur Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz sind Schreibrechte auf dem Speicherort der Publikation.** Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der **Nutzungsvereinbarung** sowie den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM zuerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Der Registrierungsvorgang wird einmalig beim ersten Start der Publikation (mittels Ausführen von „StartWuP.exe“) ausgelöst. Sie können den Registrierungsvorgang jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen. Sollten Sie die Registrierung nicht vollständig durchgeführt haben, wird sie für Einzelplatzlizenzen beim nächsten Start der Publikation fortgesetzt.

**Zum Starten oder Fortsetzen der Registrierung für eine Concurrent-User-Lizenz führen Sie bitte vom Speicherort der Publikation die Datei „MakeLDS.exe“ aus.**

Am Beginn des Registrierungsvorgangs wird ein Auszug dieses Dokuments, der u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt. Die Registrierung kann entweder online (über das Internet) oder telefonisch (durch einen Anruf bei uns) erfolgen.

Wir empfehlen Ihnen die Online-Registrierung, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihrer TID automatisch erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Rechner hierzu mit dem Internet verbunden sein muss.

Geben Sie zuerst Ihre TID ein und wählen sie dann die Art der Registrierung aus.

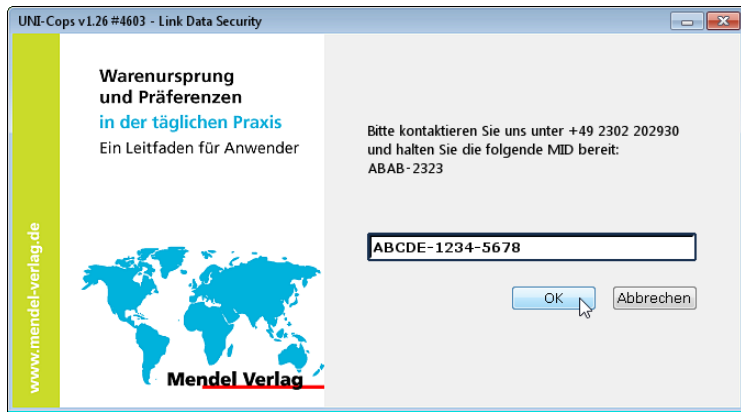


Haben Sie die Online-Registrierung ausgewählt, so erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten ...“ und der Registrierungsvorgang wird abgeschlossen.

Nach Abschluss der Registrierung einer Einzelplatzlizenz wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der Publikation angezeigt. **Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.**

Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen oder die telefonische Registrierung bevorzugen, so können Sie diese unter der Rufnummer +49 2302 202930 innerhalb der folgenden Zeiten durchführen:

Mo-Do	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-15:30 Uhr
Fr	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-14:30 Uhr



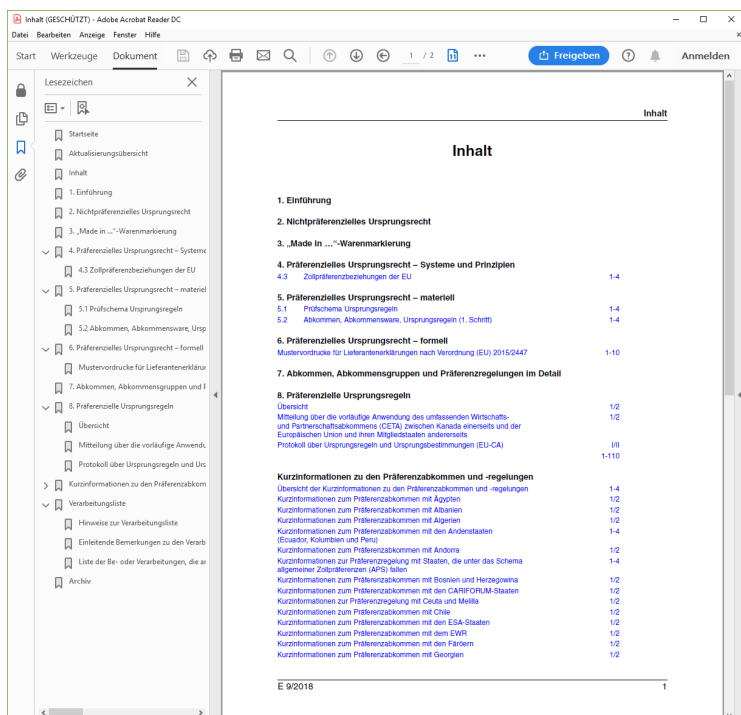
Dazu teilen Sie uns die angezeigte MID bzw. NID und Ihre TID mit und halten ferner bitte Ihre Kundendaten bereit. Sie erhalten dann einen Zugangscode, den Sie bitte in das untere Feld eintragen. Achten Sie hierbei darauf, die Buchstaben groß zu schreiben. Wenn Sie nun Ihre Eingabe bestätigen, wird der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt. Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.

Bei Rückfragen zur Registrierung erreichen Sie uns über folgende Service-E-Mail-Adresse: [registrierung@mendel-verlag.de](mailto:registrierung@mendel-verlag.de)

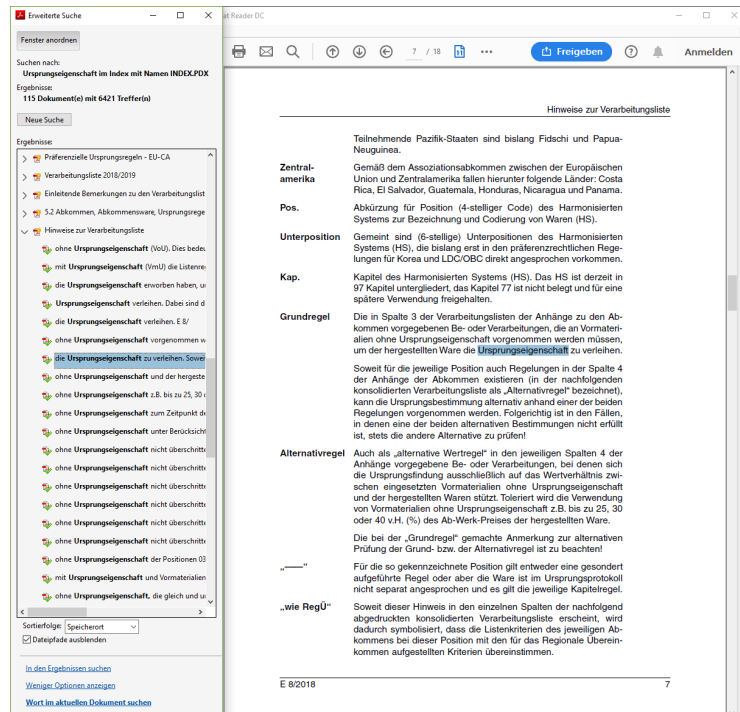
## 6. Nutzung der Publikation

Bitte beachten Sie, dass für den Zugriff auf die Publikation alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Sie können die Publikation nach erfolgreicher Registrierung entweder über die während der Installation auf Ihrem Desktop angelegte Verknüpfung oder direkt durch Ausführen von „StartWuP.exe“ aus dem Installationsverzeichnis starten.

Zur Navigation durch die CD-ROM können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur zur Linken des aktuell angezeigten Dokuments benutzen.



Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche über alle Dokumente in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe® Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Nachdem Sie eine Suche ausgeführt haben, werden als Ergebnis zunächst die Titel der Dokumente, die Treffer enthalten, in einer Baumstruktur dargestellt. Sie können sich nun die Ergebnisse der Suche innerhalb eines Dokuments anzeigen lassen. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe ihres Readers.



## 7. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Kopie speichern...“ oder „Email...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

### Warum erhalte ich beim Starten der Publikation eine Fehlermeldung?

Bitte beenden Sie vor dem Ausführen der Datei zunächst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien (ggf. auch im Taskmanager).

### Warum erhalte ich am Ende des Registrierungsvorgangs eine Fehlermeldung?

Prüfen Sie, ob Sie einen PDF-Reader installiert haben. Wenn nicht, installieren Sie dieses Programm bitte. Die Registrierung war i.d.R. trotzdem erfolgreich.

### Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit Adobe® Reader® ab der Version 7 konzipiert.

### Unterscheidet sich der Registrierungsvorgang für zusätzliche Einzelplatzlizenzen von dem für die erste Lizenz?

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab, wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihre einmal erhaltene TID verwenden.

### Warum habe ich eine neue TID erhalten, was muss ich tun?

Wenn Sie aus technischen Gründen eine neue TID erhalten, wird eine erneute Registrierung Ihres Rechners erforderlich. Die Registrierung funktioniert dabei wie oben beschrieben.

### Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/gefährliches Programm auf der CD-ROM?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h., Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die günstigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres Antivirenprogramms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zum von Ihnen eingesetzten Produkt.

## 8. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die vorliegende CD-ROM erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen. Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

## 9. Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223  
44799 Bochum  
DEUTSCHLAND  
Tel.: +49 2302 202930  
Fax: +49 2302 2029311  
E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)